

Erstellt am: 24.10.2016

Überarbeitet am: 08.08.2017

Datum: 08.04.19

1.1 Produktidentifikator

GWT Flächenreiniger für Edelstahl

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Industrielle Verwendung, Entfetten, entrostet und entkalken von Edelstahl rostfrei

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

GWT Gesellschaft für Wassertechnik Schwimmbad und Therme GmbH

Straße/Postfach

Gewerbestraße 11

Nat.-/PLZ/Ort

2601 Sollenau

Telefon/Telefax/E-Mail

+43(0) 2628 / 49150 sollenau@gwt.at

1.4 Notrufnummer

01/406 43 43 Giftinformationszentrale

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin. Corr 1B H314

Met. Corr.1 H290

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise

H-Sätze:

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

P-Sätze:

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter spülen.

P308 BEI Expositionen oder falls betroffenen.

P310 sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

Erstellt am: 24.10.2016

Überarbeitet am: 08.08.2017

Datum: 08.04.19

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Phosphorsäure ; EG-Nr.: 231-633-2; Registrierungs-Nr.: 02-2119752438-31; CAS-Nr.: 7664-38-2

Anteil: < 40 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin. Corr 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verspritzen vermeiden. Direkten Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden. Dichte Schutzkleidung tragen.

Nach Einatmen

Nach Einatmen von Dämpfen oder Sprühnebel Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen, für Körperruhe sorgen. Bei Lungenreizung Erstbehandlung mit Dexamethason-Dosieraerosol.

Nach Hautkontakt

Direkt mit viel Wasser abspülen.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen (min. 15 Minuten). Dann unverzüglich (Augen-) Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken

Sorgfältig mit viel Wasser Mund ausspülen, Kein Erbrechen hervorrufen. Unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Symptomatische Behandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl/-nebel, Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid

aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Explosionsrisiko. Zersetzt sich beim Erhitzen. Im Falle eines Brandes: Phosphoroxide Entstehung ätzender Dämpfe ist möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen.

Weitere Angaben: Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Erstellt am: 24.10.2016

Überarbeitet am: 08.08.2017

Datum: 08.04.19

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht ohne Vorbehandlung (Neutralisation, biologische Kläranlage) in Gewässer gelangen. Kleinmengen mit Aufsaugmitteln aufnehmen. Eindringen größerer Mengen in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisation abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen.

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise in Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Lagerbehälter dicht geschlossen halten.

Bei der Arbeit mit dem Produkt, Schutzkleidung tragen. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Dämpfe nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitseende Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dieses Produkt ist nicht brennbar. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Explosionsrisiko.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und -behälter

Nur auf säure- und Base beständigen Böden lagern und handhaben.

Nur Anlagen- und Behältermaterialien aus Polypropylen bzw. Polyethylen verwenden.

Nur in Originalgebinden aus Polypropylen bzw. Polyethylen lagern.

Zusammenlagerungshinweise: Produkt von alkalischen Medien fernhalten.

Vor Frost und Hitze schützen. Empfohlene Lagertemperatur 5-35°C

Produkt ist hygroskopisch.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Datenblatt.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Phosphorsäure ; EG-Nr.: 215-676-4

Spezifizierung : TRGS 900 – AGW (D)

Wert : 2 mg/m³

Spitzenbegrenzung : 1(I)

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

Erstellt am: 24.10.2016

Überarbeitet am: 08.08.2017

Datum: 08.04.19

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem persönlicher Schutzausrüstungen.

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrenstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen

Handschutz

Bei Vollkontakt:

Handschuhe aus Butylkautschuk, Polychloropren, Polyvinylchlorid.

Stärke (mm): 0,5

Durchdringungszeit (min.): > 480

Handschuhe aus Nitrilkautschuk

Stärke (mm): 0,35

Durchdringungszeit (min.): > 480

Handschuhe aus Fluorkautschuk

Stärke (mm): 0,4

Durchdringungszeit (min.): > 480

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden

Körperschutz

säurefeste Schutzkleidung, Gummistiefel

Atemschutz

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Filter Typ E-P2/P3 gemäß EN 141 benutzen. Fluchtgerät (Selbstretter) mitführen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Aussehen: Klare Flüssigkeit **Geruch:** geruchlos

Sicherheitsrelevante Daten

Parameter

Dampfdruck (50): k.D.v.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): k.D.v.

Flammpunkt (°C): n.a.

Geruchsschwelle: k.D.v.

Löslichkeit in Wasser: unbegrenzt

untere Explosionsgrenze k.D.v.

obere Explosionsgrenze k.D.v.

Oxidierende Eigenschaften: Oxidationsmittel

pH-Wert (20°C): 1,2 ± 0,3

Dampfdichte: k.D.v.

relative Dichte (20° C): 1,222 ± 0,05

Siedebeginn/ -bereich (°C): n.b.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C): n.b.

Selbstzersetzungstemperatur (°C): n.z.

Verdampfungsgeschwindigkeit: n.b.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/ Wasser (Kow): n.b.

Viskosität, Auslaufzeit (23°C): n.b.

Viskosität, Dynamisch (mPas/20°C): n.b.

Zersetzungstemperatur (°C): n.b.

Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht Explosionsgefährlich, jedoch ist eine Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.

9.2 Sonstige Angaben

Erstellt am: 24.10.2016

Überarbeitet am: 08.08.2017

Datum: 08.04.19

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht bestimmt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

k.D.v.

10.2 Chemische Stabilität

k.D.v.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktionen mit Alkalimetallen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost und Temperaturen über 35°C schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträglich mit starken Basen und Oxidationsmitteln. Leicht- und/oder Alkalimetalle
Metalloxide

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen: Phosphoroxide, Phosphin

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zum dem Gemisch vor.

Akute Toxizität

Phosphorsäure ; EG-Nr.: 231-633-2 ; Registrierungs-Nr.: 02-2119752438-31

LD50 (Oral, Ratte) 1530 mg/m³

LD50 (Dermal, Kaninchen) 2740 mg/m³

Reiz-/Ätzwirkung

Starke Ätzwirkung auf die Augen, Haut und Schleimhäute.

Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt (konventionelle Methode)

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

nicht getestet

Karzinogenität

nicht getestet

Mutagenität

nicht getestet

Reproduktionstoxizität

nicht getestet

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Phosphorsäure ; EG-Nr.: 231-633-2

Fischtoxizität: LC50, *Gambusia affinis*: 138 mg/l (96h)

Bakterien , EC50:, Belebtschlamm: 270 mg/l (24h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist mobil in wässriger Umgebung.

Erstellt am: 24.10.2016

Überarbeitet am: 08.08.2017

Datum: 08.04.19

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

AOX: nicht relevant

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktmengen über 1 Liter nicht über das Abwasser entsorgen.

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Genaue Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel

Abfallschlüssel ist anwendungsbezogen.

Empfehlung: Genaue Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen

Von einer Entsorgung des Produktes über das Abwasser wird abgeraten.

Ungereinigte Verpackungen: Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

IMDG-code / ICAO-TI / IATA-DGR

PHOSPHORIC ACID, SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-code / IATA-DGR

8 (Ätzender flüssiger Stoff)

14.4 Verpackungsgruppe

III (Stoff mit mittlerer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren

ADR / RID / IMDG-code: nein

ICAO-TI / IATA-DGR: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitt 6-8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe die zur Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nationale Vorschriften

Erstellt am: 24.10.2016

Überarbeitet am: 08.08.2017

Datum: 08.04.19

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (nach VwVwS vom 17.05.1999)

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte.

Merblätter der BG RCI:

- M 004: für Reizende und Ätzende Stoffe
- M 050: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- M 053: Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Regeln der Berufsgenossenschaft:

- BGR 189: Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung
- BGR 190: Benutzung von Atemschutzgeräten
- BGR 192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- BGR 195: Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen
- BGR 197: Benutzung von Hautschutz

Lösemittelverordnung (31. BImSchV):

VOC-Anteil: 0% (berechnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilungen

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Änderung gegenüber der letzten Fassung

Anpassung gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (2. ATP (EG) Nr. 286/2011)

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 474/2014.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014.

Internet

<http://www.baua.de>

<http://publikationen.dguv.de>

<http://gestis.itrust.de>

<http://logkuw.cisti.nrc.ca>

<http://www.gischem.de>

<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin. Corr 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Met. Corr. 1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Datenblatt-ausstellender Bereich

Chemikalienrecht: Gefahrstoffabteilung der Caree Chemie GmbH (Telefon 02421-2259350).

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist auf der Basis der Sicherheitsdaten der in der Zubereitung verwendeten Rohstoffe erstellt worden. Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Änderungen gegenüber dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt sind mit einem "*" gekennzeichnet

Legende

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

ADNR Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Wasserweg

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

CAS Chemical Abstract Service

EG Europäische Gemeinschaft

Erstellt am: 24.10.2016

Überarbeitet am: 08.08.2017

Datum: 08.04.19

EN Europäische Norm
IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation
IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-code International Maritime Code for Dangerous Goods
k.D.v. keine Daten vorhanden
LC Letale Konzentration
LD Letale Dosis
Log Pow Verteilungskoeffizient zwischen n-Octanol und Wasser
MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
n.b. nicht bestimmt
n.a. nicht anwendbar
n.z. nicht zutreffend
PBT Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN United Nations (Vereinte Nationen)
VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB sehr persistent und bioakkumulierbar
VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK Wassergefährdungsklasse